

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) wandervelo

Gültig ab 01.03.2024

## **1 ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Teilnahme an geführten Aktivitäten von wandervelo, Andreas Tanner Thalwil, nachfolgend Anbieter genannt.
- 1.2 Diese AVB gelten nur dann, wenn dies von den Vertragsparteien vereinbart ist. Dazu genügt ein Hinweis auf die AVB durch den Anbieter, sei dies mündlich, schriftlich (per E-Mail, Textnachricht etc.) oder auf der Webseite.
- 1.3 Die AVB gelten nur subsidiär, die einschlägigen zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (SR 944.3) und des Obligationenrechts (SR 220) und die individuellen Abmachungen zwischen dem Anbieter und den Teilnehmenden, nachfolgend TN genannt, gehen den AVB vor.

## **2 ABSCHLUSS DES VERTRAGES**

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die TN und der Anbieter gegenseitig die Absicht ausgedrückt haben, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Aktivität im Führungsverhältnis zu unternehmen.
- 2.2 Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich (E-Mail, Textnachricht, Onlineformular, Brief etc.) abgeschlossen werden.
- 2.3 Erfolgt im Anschluss auf einen mündlichen Vertragsabschluss eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Anbieter, so ist deren Inhalt für beide Parteien verbindlich, wenn die TN nicht innert drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.
- 2.4 Beide Parteien können verlangen, dass der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird. Dazu genügt ein Austausch per E-Mail oder Textnachricht. Ein Brief mit eigenhändiger Unterschrift ist nur notwendig, wenn dies von einer Partei ausdrücklich verlangt wird.

## **3 QUALITÄTSSICHERUNG**

- 3.1 Der Anbieter ist verpflichtet, die Führungsarbeit nach den aktuell geltenden alpinechnischen Standards sorgfältig zu erfüllen. Dabei kann er indessen keine absolute Sicherheit garantieren. Es verbleibt ein dem Bergsport innewohnendes Restrisiko. Über dieses Restrisiko muss der Anbieter die TN aufklären.
- 3.2 Der Wanderleiter garantiert, für die geplante Aktivität qualifiziert zu sein und über eine entsprechende RiskG-Bewilligung zu verfügen.
- 3.3 Der Anbieter garantiert, nur weitere Personen beizuziehen, welche für die geplante Aktivität qualifiziert sind und über eine entsprechende RiskG-Bewilligung verfügen.

## 4 MITWIRKUNG DER TN

- 4.1 Die TN tragen eine den eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Eigenverantwortung.
- 4.2 Die TN akzeptieren das dem Bergsport innewohnende Restrisiko, das auch bei sorgfältiger Führungsarbeit besteht.
- 4.3 Die TN sind verpflichtet, dem Anbieter über alle Aspekte, welche für die sichere und erfolgreiche Durchführung der geplanten Aktivität relevant sind, Auskunft zu geben. Dies betrifft insbesondere die alpinechnischen Fähigkeiten, die Kondition sowie allfällige gesundheitliche Einschränkungen (Vorerkrankungen, Medikamente, Allergien etc.).
- 4.4 Liegt seitens des Anbieters eine detaillierte Umschreibung der Anforderungen vor, so sind die TN verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, ob sie diese Anforderungen erfüllen. Weiter sind sie verpflichtet, den Anbieter von sich aus so früh wie möglich über allfällige problematische Aspekte zu informieren.
- 4.5 Während der Aktivität sind die TN verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Weisungen des Wanderleiters strikte zu befolgen. Weiter sind sie verpflichtet, den eigenen alpinechnischen und konditionellen Möglichkeiten entsprechend mitzuwirken.

## 5 Sicherheit und Haftung

- 5.1 Der Wanderleiter ist für die Sicherheit der TN verantwortlich und behält sich das Recht vor, einzelne TN von der Wanderung auszuschliessen, das Programm anzupassen oder die Wanderung vorzeitig abubrechen. Dies gilt vor allem bei ungenügender Ausrüstung oder mangelnder körperlicher Verfassung einzelner oder mehrerer TN. In solchen Fällen kann keine Entschädigung oder Rückerstattung verlangt werden. Allfällige Zusatzkosten für die Rückreise sind von den TN zu tragen.
- 5.2 Die Teilnahme an Gruppenangeboten fordert von allen TN Toleranz, Anpassungsfähigkeit und Verständnis für die unterschiedliche Leistungsfähigkeit innerhalb des Anforderungsprofils einer Tour. Es ist dem Wanderleiter vorbehalten, TN, die sich nicht in die Gruppe einfügen können, ohne Anspruch auf Rückerstattung von der Tour auszuschliessen.
- 5.3 Die TN sind für ihre eigene Sicherheit mitverantwortlich. Mit der Anmeldung anerkennen die TN diesen Umstand ausdrücklich und verzichten auf Schadenersatz- und Haftungsansprüche gegenüber dem Anbieter oder dem Wanderleiter. Dies betrifft auch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eigenem oder Mietmaterial.
- 5.4 Der Anbieter / der Wanderleiter haftet nicht für Unfälle, die nicht auf grobes Verschulden zurückzuführen sind. Für diese Fälle sind Ansprüche ausgeschlossen. Er haftet insbesondere nicht, wenn der Gegenstand des Vertrages nicht oder nur teilweise erfüllt werden kann und auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
  - auf Versäumnisse der TN vor oder während der Aktivität.
  - auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist.
  - auf höhere Gewalt, Wetterlage oder auf ein Ereignis, das der Wanderleiter trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

## **6 VERSICHERUNG**

### **6.1 Haftpflicht**

- 6.1.1 Der Anbieter / der Wanderleiter verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Millionen pro Schadenfall.
- 6.1.2 Auf Verlangen der TN muss der Anbieter / der Wanderleiter einen Nachweis für seine Haftpflichtversicherung erbringen.
- 6.1.3 Den TN wird eine Privathaftpflichtversicherung empfohlen, welche auch bergsportliche Aktivitäten umfasst.

### **6.2 Krankheit und Unfall**

- 6.2.1 Die TN sind selbst verantwortlich für eine genügende Kranken- und Unfallversicherung.
- 6.2.2 Die Kranken- und Unfallversicherung muss Such-, Rettungs- und Rückführungskosten einschliessen.
- 6.3 Den TN wird die Mitgliedschaft bei der schweizerischen Rettungsflugwacht REGA empfohlen.
- 6.4 Den TN wird der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

## **7 PROGRAMMÄNDERUNG**

### **7.1 Ersatztour**

- 7.1.1 Ist die vereinbarte Tour nicht möglich (Wetter, Verhältnisse etc.), so ist der Anbieter berechtigt und verpflichtet, den TN für den vereinbarten Zeitraum eine Ersatztour oder eine alternative Aktivität anzubieten.
- 7.1.2 Sind die TN mit der Ersatztour bzw. mit der alternativen Aktivität einverstanden, so hat der Anbieter das Recht, die Ersatztour bzw. die alternative Aktivität zum ursprünglich vereinbarten Honorar durchzuführen.
- 7.1.3 Lehnen die TN die angebotene Ersatztour bzw. die alternative Aktivität ab, so kann der Anbieter eine Absage gemäss Ziffer 8.1.2 oder einen Abbruch gemäss Ziffer 9.1.3 machen.

### **7.2 Alternatives Tourengebiet**

- 7.2.1 Ist das vereinbarte Tourengebiet nicht zugänglich oder nicht geeignet (Wetter, Verhältnisse etc.), so ist der Anbieter berechtigt und verpflichtet, den TN für den vereinbarten Zeitraum ein alternatives Tourengebiet anzubieten.
- 7.2.2 Sind die TN mit dem alternativen Tourengebiet einverstanden, so hat der Anbieter das Recht, die Aktivität zum ursprünglich vereinbarten Honorar durchzuführen. Allfällige Annullationskosten im Zusammenhang mit dem ursprünglich geplanten Tourengebiet gehen zu Lasten der TN.
- 7.2.3 Lehnen die TN das alternative Tourengebiet ab, so kann der Anbieter eine Absage gemäss Ziffer 8.1.2 oder einen Abbruch gemäss Ziffer 9.1.3 machen.

## **8 ABSAGE**

### **8.1 Absage durch den Anbieter**

- 8.1.1 Muss der Anbieter eine vereinbarte Aktivität vor deren Beginn aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse), absagen, so ist gegenseitig keine Entschädigung geschuldet.
- 8.1.2 Muss der Anbieter eine vereinbarte Aktivität aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. schlechtes Wetter, ungünstige Verhältnisse am Berg, gestörte Verkehrsverbindungen), absagen, und sind die TN mit dem angebotenen Ersatz nicht einverstanden (Ziffer 7.1 und 7.2), so schulden die TN für die vereinbarten Tourentage 100% des Honorars. Zudem haben die TN die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Transportmittel, Unterkünfte etc. zu tragen.
- 8.1.3 Wird eine Mindestteilnehmerzahl genannt, kann das Angebot zurückgezogen werden, wenn diese Zahl nicht erreicht ist. Geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

### **8.2 Absage durch die TN**

- 8.2.1 Sagen alle oder einzelne TN ab, so haben sie die anfallenden Annullationskosten vollumfänglich zu übernehmen (Transportmittel, Unterkunft etc.) und das Honorar wie folgt zu bezahlen:
- bei Absage 60 bis 31 Tage vor Beginn der vereinbarten Aktivität 20 % des Honorars.
  - bei Absage 30 bis 15 Tage vor Beginn der vereinbarten Aktivität 50 % des Honorars.
  - bei Absage 14 oder weniger Tage vor Beginn der vereinbarten Aktivität 100 % des Honorars.

## **9 ABBRUCH**

### **9.1 Abbruch durch den Anbieter**

- 9.1.1 Muss der Anbieter eine bereits begonnene, eintägige Aktivität aus Sicherheitsgründen abbrechen (Wetter, Verhältnisse, Überforderung TN etc.), so schulden die TN die Vergütung in vollem Umfang.
- 9.1.2 Muss der Anbieter eine bereits begonnene, mehrtägige Aktivität aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse), abbrechen, so schulden die TN die Vergütung für die bereits geleistete Führungsarbeit, ansonsten ist gegenseitig keine Entschädigung geschuldet. Die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Unterkünfte, Transportmittel etc. trägt in diesem Fall der Anbieter.
- 9.1.3 Muss der Anbieter eine bereits begonnene, mehrtägige Aktivität aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. schlechtes Wetter, ungünstige Verhältnisse am Berg, gestörte Verkehrsverbindungen), abbrechen, und sind die TN mit dem angebotenen Ersatz (Ziffer 7.1 und 7.2) nicht einverstanden, so schulden die TN für die vereinbarten Tourentage 100% des Honorars. Zudem haben die TN die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Unterkünfte, Transportmittel etc. zu tragen.
- 9.1.4 Muss der Anbieter eine bereits begonnene Aktivität abbrechen, weil TN ihre Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht verletzen oder sich nicht an die sicherheitsrelevanten Weisungen des Wanderleiters halten (Ziffer 4.3 und 4.5), so schulden die TN die Vergütung für die vereinbarten Tage in vollem Umfang und haben sämtliche Kosten zu übernehmen, die aus der Annullationskosten von Unterkünften, Transportmitteln etc. entstehen.
- 9.1.5 Muss der Anbieter eine bereits begonnene Aktivität abbrechen oder unterbrechen, um in Not geratenen Berggängern zu helfen, so schulden die TN die Vergütung auch für die Zeit der Hilfeleistung an die fremden Berggänger.

## **9.2 Evakuierung**

- 9.2.1 Muss der Anbieter aus Sicherheitsgründen eine Evakuierung vornehmen lassen (Unwetter, Erschöpfung von TN, Materialbruch etc.), so haben die TN die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu tragen. Mehrere TN haben die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

## **9.3 Abbruch durch TN**

- 9.3.1 Brechen die TN eine bereits begonnene Aktivität ab, so schulden sie dem Anbieter die Vergütung für die vereinbarten Tage in vollem Umfang und haben sämtliche Kosten zu übernehmen, die aus der Annullationskosten von Unterkünften, Transportmitteln etc. entstehen.

## **10 UNTERBRUCH / RUHETAG**

### **10.1 Unterbruch durch den Anbieter**

- 10.1.1 Bei mehrtägigen Engagements kann der Anbieter aus Gründen, die ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegen (Wetter, Verhältnisse etc.) einen Unterbruch von einem oder zwei Tagen vorsehen. Ein Unterbruch kommt nur in Frage, wenn die Aussichten gut sind, dass die vereinbarte Aktivität danach weitergeführt werden kann.
- 10.1.2 Bei einem Unterbruch der vereinbarten Aktivität muss der Anbieter, wenn möglich und zumutbar, einen Ersatz anbieten (Ziffer 7.1 und 7.2). Sind die TN mit dem angebotenen Ersatz nicht einverstanden, so schulden die TN für die Tage des Unterbruchs 100% des Honorars. Zudem haben die TN allfällige Annullationskosten für Unterkünfte, Transportmittel etc. zu tragen.

### **10.2 Unterbruch durch TN**

- 10.2.1 Wird bei einem mehrtägigen Engagement auf Wunsch der TN ein Ruhetag eingeschaltet, so schulden die TN das Honorar für den Ruhetag in vollem Umfang.

## **11 VERGÜTUNG**

### **11.1 Bestandteile der Vergütung**

- 11.1.1 Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Honorar für die eigentliche Dienstleistung, aus einer Entschädigung für die Reisezeit, aus den Nebenkosten (Ziffer 11.4) und eventuell aus der Mehrwertsteuer.
- 11.1.2 Die Bestandteile der Vergütung können einzeln ausgewiesen werden oder es kann ein Pauschalpreis vereinbart sein.

### **11.2 Modalitäten der Bezahlung**

- 11.2.1 Die Modalitäten für die Bezahlung der Vergütung werden vom Anbieter vorgegeben.
- 11.2.2 Sofern bei der Anmeldung keine anders lautenden Vorgaben aufgeführt sind, gelten folgende Fristen:
- Anzahlung 50% der gesamten Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach der Anmeldung.
  - Die übrigen 50% der gesamten Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
  - Bei kurzfristiger (weniger als 10 Tage vor der Aktivität) Anmeldung ist der gesamte Betrag sofort zu begleichen.
- 11.2.3 Leisten TN die Anzahlung nicht wie vereinbart oder wie in Ziff. 11.2.2 vorgesehen, so kann der Anbieter ohne Entschädigungsfolge vom Vertrag zurücktreten.
- 11.2.4 Die Rechnung kann schriftlich (E-Mail, Brief etc.) oder mündlich gestellt werden.

### **11.3 Preis und Leistungen**

- 11.3.1 Der im Angebot festgelegte Preis versteht sich pro Person in Schweizer Franken und enthält alle Leistungen, die auf der Website des Anbieters, in einer Offerte oder in einem Vertrag geregelt sind.
- 11.3.2 Nicht inbegriffen sind in der Regel Getränke, Zwischenverpflegung und Transportkosten. Die Liste der nicht inbegriffenen Leistungen ist nicht abschliessend.
- 11.3.3 Zusatzleistungen werden den TN separat verrechnet.
- 11.3.4 Ist der Anbieter mehrwertsteuerpflichtig, so wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt.

### **11.4 Vereinbartes Honorar**

- 11.4.1 Die Höhe des Honorars entspricht dem, was die Vertragsparteien für den konkreten Fall vereinbaren.
- 11.4.2 Gibt es keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars, so schulden die TN dem Anbieter ein Honorar in der Höhe, wie sie für die betreffende Aktivität üblich ist. Das übliche Honorar bemisst sich dabei nach dem Richttarif für das Tageshonorar (Ziffer 11.4.3 und 11.4.6).
- 11.4.3 Das Honorar kann als Tageshonorar festgelegt werden. Einfluss auf die Höhe des Tageshonorars haben üblicherweise die Dauer des gesamten Auftrags, die Länge und die Schwierigkeit der Touren, die Verhältnisse im Gelände, die Anzahl TN, die persönlichen Verhältnisse der TN und die saisonale Auslastung des Anbieters.
- 11.4.4 Eine Entschädigung für Anreisen am Vortag und Rückreisen am Folgetag kann zusätzlich zum Tageshonorar verlangt werden.
- 11.4.5 Eine Entschädigung für Nebenkosten (Transport, Verpflegung, Übernachtungen) des Wanderleiters kann zusätzlich zum Tageshonorar verlangt werden. Die obige Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 11.4.6 Die Richtwerte des SBV für das Tageshonorar sind bloss Empfehlungen. Sie werden periodisch angepasst und liegen aktuell bei:
  - CHF 500 für die Dienstleistung einer Wanderleiterin bzw. eines Wanderleiters.

## **12 MATERIAL**

### **12.1 Material des Anbieters**

- 12.1.1 Der Anbieter trägt die Kosten für sein eigenes Material und das gemeinsam benötigte Material selbst.
- 12.1.2 Der Anbieter stellt das gemeinsam benötigte Material in einwandfreiem Zustand ohne zusätzliche Kosten für die TN zur Verfügung.

### **12.2 Material der TN**

- 12.2.1 Die TN tragen die Kosten für das persönlich benötigte Material selbst.
- 12.2.2 Der Anbieter sorgt dafür, dass die TN früh genug im Detail über persönlich benötigtes Material informiert sind.
- 12.2.3 Eventuell kann der Anbieter den TN Mietmaterial zur Verfügung stellen. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietmaterial in einwandfreiem Zustand ist. Die TN haben für das Mietmaterial eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Wird die Höhe der Entschädigung nicht festgelegt, so entspricht sie den auf dem Markt üblichen Werten.

### **13 Foto- und Videoaufnahmen**

Die TN erklären sich einverstanden, dass während den Aktivitäten fotografiert oder gefilmt wird. Das Bildmaterial ist Eigentum der jeweiligen FotografenInnen. Diese verpflichten sich, keine Fotos oder Videos zu veröffentlichen, ohne die abgebildeten Personen vorgängig um Erlaubnis zu fragen. Der Anbieter ist berechtigt, schöne Bilder für seine Webseite, für Dokumentationen sowie für eigene Social-Media-Kanäle zu nutzen.

### **14 Datenschutz**

Der Anbieter verwendet Kundendaten für die Bearbeitung der Anmeldungen und für den Versand des eigenen Newsletters. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

### **15 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

- 15.1 Anwendbar ist Schweizer Recht, auch wenn der Auftrag im Ausland erfüllt wird oder wenn die TN ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- 15.2 Der Gerichtsstand ist Thalwil ZH, zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Wandervelo, Andreas Tanner, Thalwil, 29.02.2024

#### **Hinweis**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen basieren auf den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Schweizerischen Bergführerverbands SBV.